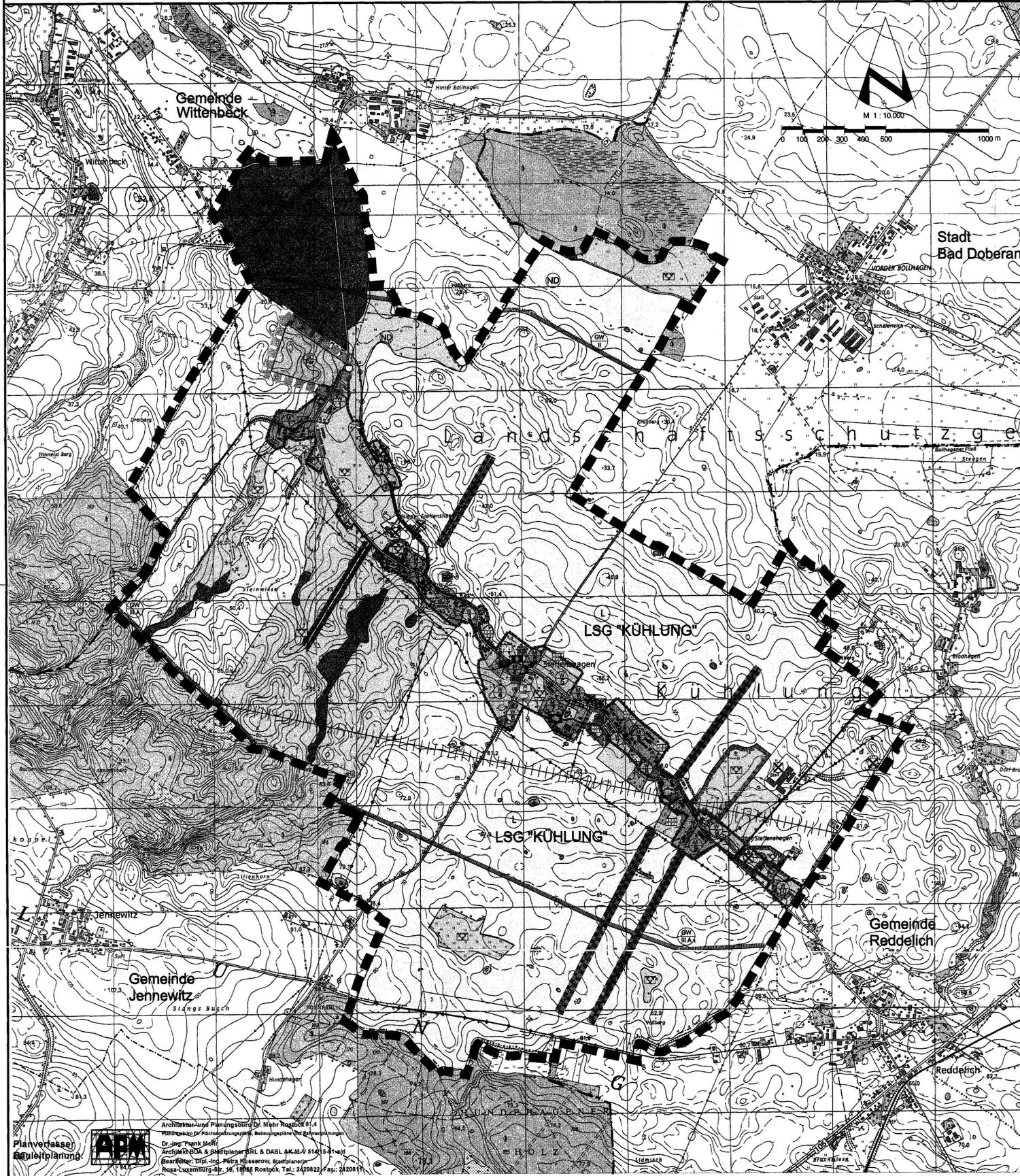


STEFFENSHAGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

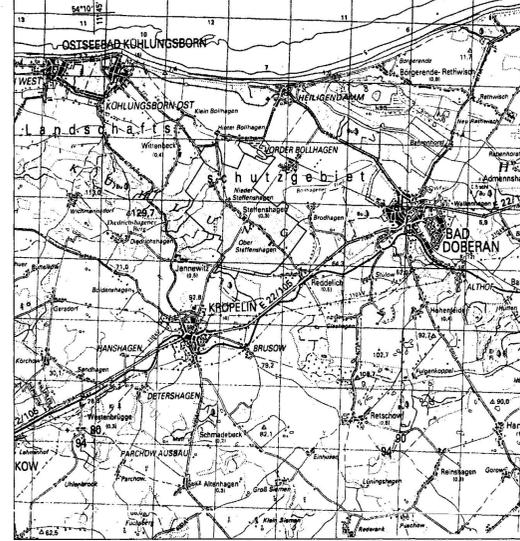
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Erstellung von Wohnsiedlung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 -PlanZV 90-) v. 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)		
	Wohnbauflächen	(§ 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung: FER Ferienhausgebiet WO Wochenendausbaubereich		
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für den Gemeinbedarf	
Einrichtungen und Anlagen:		
	Öffentliche Verwaltungen	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehr	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Hauptwander- und Radweg	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		
Zweckbestimmung: Abwasser		
HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		
	oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)	
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)		
	Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Parkanlage	
	Spielfeld	
	Sportplatz	
	Hausgärten	
	naturbelassene Grünfläche	
	Friedhof	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)		
	Wasserflächen	
	Umgebung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Schutzzone		
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)		
Flächen für die Landwirtschaft		
	Ackerland	
	Grünland	
	Flächen für Wald	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)		
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
Schutzgebiete und Schutzobjekte:		
	Landschaftsschutzgebiet	
	Naturdenkmal	
REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)		
	Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	(§ 5 Abs. 5 Nr. 3 u. Abs. 6 BauGB)
	Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)	
	Grenzen anderer Gemeinden	
	Richtfunktrasse	
	versagte Fläche	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.08.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich vom 03.08.1990 bis zum 04.09.1990 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.12.1990 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.04.1991, 28.06.1999 und 28.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 16.01.1991, 08.06.1998 und 11.04.2000 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 30.06.1999 bis zum 03.08.1999 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14.06.1999 bis zum 30.06.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.04.2000 und 13.03.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 08.05.2000 bis zum 06.06.2000 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 20.04.2000 bis zum 18.05.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Flächennutzungsplan wurde am 13.03.2001 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.03.2001 gebilligt.
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.06.2001, Az.: M 2228/01, 22.06.2001, 12.06.2001 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.03.2001 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.06.2001, Az.: M 2228/01, 22.06.2001, 12.06.2001 bestätigt.
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 12.06.2001 bis zum 12.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 12.06.2001 in Kraft getreten.

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 50.000



GEMEINDE STEFFENSHAGEN
Kreis Bad Doberan
Land Mecklenburg - Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Steffenshagen, 13.03.2001

Endmann
Bürgermeister